

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

1. Der Bundesrat bittet darum, dass bei den Maßnahmen des Meeresnaturschutzes und der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 die Mittel anteilig in angemessenem Umfang für Maßnahmen im Bereich der 12-Seemeilen-Zone verwendet werden.
2. a) Der Bundesrat kritisiert weiterhin insbesondere die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung der Meeresnaturschutz- und der Fischereikomponente auf (in Summe) maximal 200 Millionen Euro pro Ausschreibungsjahr und dass die darüberhinausgehenden Mittel in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt fließen sollen.

- b) Weiterhin sieht der Bundesrat mit Bedenken, dass durch die Änderungen von § 58 die Zweckbindung der Mittel aus der Meeresnaturschutzkomponente und aus der Fischereikomponente faktisch abgeschwächt wird, was zu einer weiteren Kürzung der für den Meeresnaturschutz und die Fischerei verfügbaren Mittel führen kann.

Begründung:

Die Mittel aus den nach § 58 WindSeeG zu leistenden Zahlungen sind gemäß Absatz 1 (Meeresnaturschutzkomponente) zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes und gemäß Absatz 2 (Fischereikomponente) zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Für eine dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel ist es zwingend erforderlich, diese auch in einem angemessenen Umfang anteilig für Maßnahmen im Bereich der 12-Seemeilen-Zone einzusetzen. Die Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Energie sind nicht auf die ausschließliche Wirtschaftszone beschränkt, sondern betreffen in erheblichem Umfang auch das Küstenmeer, beispielsweise aufgrund der erforderlichen Trassenanbindungen an das Festland. Zudem ist dort die vom Ausbau der Windenergie auf See betroffene Fischerei ansässig und tätig.

Die vorgesehene Änderung des WindSeeG könnte somit die ursprünglich beabsichtigte Wirkung des Gesetzes – die Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien, indem Belange des Meeresnaturschutzes und der Fischerei gestärkt werden sollen – weiter gefährden. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss BR-Drucksache 157/24, mit dem bereits die mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 beschlossenen Kürzungen der Mittelansätze aus den Versteigerungserlösen laut § 58 WindSeeG, die für den Meeresnaturschutz und die umweltschonende Fischerei zur Verfügung gestellt werden, kritisiert wurden. Die Zweckbindung wird hierbei als ein wesentliches Instrument betrachtet, das sicherstellen soll, dass der Meeresnaturschutz auch im Küstenmeer sichergestellt wird und die deutschen Fischereiunternehmen, die durch den Ausbau der Windenergie auf See im besonderen Maße betroffen sind, bei der Anpassung an die neuen Gegebenheiten im erforderlichen Umfang unterstützt werden.

Der durch den Ausbau der Windenergie auf See zunehmende Nutzungsdruck auf Schutzgebiete, die notwendige Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen für sowie die Wiederherstellung von marinen Arten und Lebensräumen betrifft neben der AWZ auch die Schutzgebiete im Küstenmeer. Die Mittel aus § 58 Absatz 1 WindSeeG sind anteilig für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Meeresnaturschutzes im Küstenmeer zwingend erforderlich. Die angestrebte Transformation der Fischerei hin zu kohlenstofffreien Antrieben, der Entwicklung und Nutzung von umweltschonenden Fischereimethoden und der Anpassung an die zunehmende Flächenkonkurrenz kann nicht allein durch privatwirtschaftliche Mittel finanziert werden. Die Mittel aus § 58 Absatz 2 WindSeeG sind anteilig zweckgebunden für die Förderung der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen in den Küstengewässern zur Verfügung zu stellen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 58 WindSeeG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist zu regeln, dass vom Bund 40 Prozent der dem Bundeshaushalt als Fischereikomponente nach § 58 WindSeeG zufließenden Zahlungen aus Offshore-Versteigerungen an die Haushalte der Küstenländer geleistet und von diesen eigenständig zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen bewirtschaftet werden.

Begründung:

Sofern die Mittel aus § 58 WindSeeG vollständig dem Bund als Bundesmittel zugewiesen werden, ist es jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, diese im Bereich der 12-Seemeilen-Zone zu verwenden. Nach der Regelung des Artikels 104a Absatz 1 Grundgesetz kann der Bund nur dort Ausgaben tätigen, wo er auch eine Verwaltungskompetenz hat; umgekehrt gilt dies auch für die Länder (Konnexitätsprinzip).

Der Bund hat seine Zuständigkeiten im Bereich der Küstenfischerei in § 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) geregelt. Danach ist der Bund nicht für die Durchführung von Fischereistrukturmaßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zuständig. Die Verwaltungskompetenz für die Fischerei außerhalb der 12-Seemeilen-Zone liegt beim Bund; innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind nach der genannten Regelung die Länder zuständig. Für die Verwendung der Mittel aus § 58 Absatz 2 WindSeeG innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind diese anteilig den Küstenländern zuzuweisen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird daher eine Verteilung der über die Fischereikomponente eingenommenen Mittel angestrebt, die der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich der Küstenfischerei entspricht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es in den Ländern etablierte und bewährte Förderinfrastrukturen gibt, um die Verausgabung der Mittel mit der gebotenen Schnelligkeit zu administrieren. Dabei gilt insbesondere die Nähe zu den betroffenen Fischereibetrieben vor Ort als großer Vorteil. Für eine eventuelle Kombination der Mittel mit Mitteln aus dem Europäischen Meeres-, Aquakultur- und Fischereifonds (EMFAF) verfügen die Länder, anders als der Bund, über ein von der EU notifiziertes Verwaltungs- und Kontrollsystem.

4. Zu Artikel 3 (§ 287g Satz 1 SGB VI)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes soll der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung (§ 213 Absatz 4 SGB VI) für die Jahre 2025 bis 2027 um insgesamt weitere 2 Milliarden Euro gemindert werden.

Dies stellt bereits die vierte Kürzung von bereits zugesagten Bundesmitteln zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2022 dar. Zusammen mit der nun geplanten erneuten Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses summieren sich die Kürzungen zugunsten der Haushaltskonsolidierung des Bundes inzwischen auf mehr als 8,8 Milliarden Euro. Zudem sieht der Entwurf des Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes (Rentenpaket II) vor, dass auch der allgemeine Bundeszuschuss in diesem und in den kommenden Jahren niedriger ausfallen soll als nach geltendem Recht.

Der zusätzliche Bundeszuschuss dient sowohl der Abgeltung gesamtgesellschaftlicher, nicht beitragsgedeckter Leistungen, als auch der Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes. Bis zum Jahr 2027 wird der Beitragssatz zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zwar trotz der erneuten Kürzung von Bundesmitteln voraussichtlich weiterhin konstant bei 18,6 Prozent liegen. Längerfristig wird der Beitragssatz aufgrund des demografischen Wandels jedoch steigen. Für das Jahr 2028 erwartet die Deutsche Rentenversicherung dann einen um 0,1 Prozentpunkte stärkeren Beitragssatzanstieg als bisher erwartet.

Ein stärkerer Anstieg der Beitragssätze ist umso problematischer, als nach dem Rentenpaket II lediglich die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent dauerhaft festgeschrieben werden soll, eine Fortführung der Haltelinie für einen Beitragssatz von höchstens 20 Prozent über das Jahr 2025 hinaus jedoch nicht vorgesehen ist.

Der Bundesrat betont, dass diese wiederholten, ausschließlich haushaltspolitisch motivierten Kürzungen das grundsätzlich (noch) bestehende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das System der gesetzlichen Rentenversicherung und in die Verlässlichkeit seiner finanziellen Tragfähigkeit erheblich gefährden. Eine erneute Kürzung von Bundesmitteln zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung und damit letztlich zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber lehnt der Bundesrat daher ab.